



Sondernutzungsplan Gewässerraum Seez West

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Sondernutzungsplan Gewässerraum Seez West		
Auftraggeber	Gemeinde Walenstadt Bau und Umwelt Bahnhofstrasse 19 Postfach 124 8880 Walenstadt		
Auftragnehmer	R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Michael Ruffner, Jasmin Sartorius, Marc Folly		
Titelbild	R+K Büro für Raumplanung AG, 20.09.2022		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planung	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Anstoss	5
1.3	Planungsziel	6
2.	Planungsverfahren	8
2.1	Planungsablauf	8
2.2	Vorprüfung	9
2.3	Öffentliche Mitwirkung	9
2.4	Öffentliche Auflage	9
2.5	Planungsdossier	9
3.	Planerische Grundlagen	10
3.1	Übersicht	10
3.2	Bundesebene	11
3.2.1	Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung	11
3.2.2	Fruchtfolgeflächen	12
3.3	Kantonebene	12
3.3.1	Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum	12
3.4	Gemeindeebene	15
3.4.1	Hochwasserschutz Seez 1. Etappe	15
3.4.2	Gewässerraum Walensee	15
3.4.3	Natur- und Landschaftsschutzverordnung Walenstadt	15
4.	Gewässerraumausscheidung	16
4.1	Ausgangslage	16
4.2	Arbeitsschritte	18
5.	Gewässerraum Seez West	19
5.1	Minimale Gewässerraumbreite	19
5.2	Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen	20
5.3	Technischer Zugang / Unterhalt	20
5.4	Ökologie	21
5.5	Erhöhung der Gewässerraumbreite	21
5.5.1	Erhöhung aus Gründen überwiegender Interessen	21
5.6	Reduktion in dicht überbautem Siedlungsgebiet	22
5.7	Definitiver Gewässerraum	23

Anhang	25
---------------	-----------

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schematischer Querschnitt Gewässerraum.	11
Abb. 2: Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» (2022)	11
Abb. 3: Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» (2022)	12
Abb. 4: Breitenvariabilität des Wasserspiegels, Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen (2022)	13
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Grundlagenkarte Gewässerraum Kanton St.Gallen.	13
Abb. 6: Ausschnitt kant. Grundlagenkarte Gewässerraum, Quelle: Geoportal SG (Nov. 2022)	14
Abb. 7: Gewässerraum in der Gemeinde Walenstadt, Quelle: Geoportal SG	16
Abb. 8: Ausschnitt rechtskräftige Nutzungsplanung Walenstadt, Quelle: Geoportal SG	17
Abb. 9: Grössen zur Gewässerraumbestimmung der Seez, Quelle: «Gewässerraumbreite Kantongewässer Alpenrhein, Alter Rhein, Thur, Seez und Sitter» (2018, Flussbau AG)	19
Abb. 10: Erforderliche Breite des technischen Zugangs entlang von Gewässern ab theoretischer Böschungsoberkante, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässer im Kanton St. Galen», AREG 2022	20
Abb. 11: Gewässerraum Seez West, Quelle: Quelle: R+K Planer AG (Zweite Mitwirkung, 2024)	23
Abb. 12: Anpassungen des Gewässerraums, Quelle: R+K Planer AG (2023)	24

1. Anlass der Planung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gewässerschutzgesetz	Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.
Gewässerschutzverordnung	Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und die Bewirtschaftung der Gewässerräume. Darin enthalten sind restriktive Bau- und Nutzungsvorschriften, die direkt und grundeigentümerverbindlich anzuwenden sind. Grundsätzlich sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bewirtschaftung muss extensiv erfolgen, ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.
Handhabung im Kanton St.Gallen	Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen. Gemäss Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1) sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden aufgefordert, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung festzulegen. Die Übergangsfrist zur Anpassung der kommunalen Nutzungspläne und damit auch die Festlegung der Gewässerräume dauert bis am 30. September 2027. Dazu hat der Kanton drei Kreisschreiben sowie die Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» verfasst. Das Baureglement muss in den St. Galler Gemeinden nicht ergänzt werden, da bereits alle notwendigen Inhalte im übergeordneten Recht geregelt sind.

1.2 Anstoss

Umgebungssituation	Am westlichen Ortseingang der Gemeinde Walenstadt befindet sich das Gewerbe-Industrie-Gebiet «Platzriet». Hier besitzt die Jörimann Stahl AG einen Produktions- und Lagerstandort. Südwestlich des Gebietes verläuft die Seez und mündet weiter nordwestlich im Walensee.
Entwicklungsabsichten der Jörimann Stahl AG	Die Jörimann Stahl AG beabsichtigt, das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. 435 nach Westen zu verlängern. Ausserdem soll das kleine Gebäude auf der Parzelle Nr. 425 (Gebäudenr. 1693) abgerissen werden.
Handlungsbedarf Gewässerraum	Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zur Seez ist der Gewässerraum für künftige Entwicklungsabsichten relevant. Die Gewässerräume des Walensees

(SNP «Walensee, See-Camping», am 01.02.2021 genehmigt) sowie diejenigen der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet in der Gemeinde Walenstadt wurden bereits grösstenteils ausgeschieden. Derjenige der Seez bildet jedoch eine Ausnahme: Die Festlegung des Gewässerraums ist pendent. Grundsätzlich können in Bereichen, wo die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden wurden, Sondernutzungspläne angepasst werden, sofern keine Festlegungen getroffen werden, die den übergangsrechtlichen Gewässerabstand gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 tangieren.¹ Die Gerinnesohlenbreite der Seez beträgt 20 m. Gemäss Art. 62 GSchV (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011) gilt für Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von über 12 m ein übergangsrechtlicher Gewässerraum mit einer Breite von 20 m. Im vorliegenden Fall tangiert die gewünschte Erweiterung der Halle diesen Abstand. Die vorgesehene Anpassung des Überbauungsplans muss damit zusammen mit der Gewässer-raumausscheidung erfolgen.

Ausbau der Seездeltastrasse

Die Festlegung des Gewässerraums der Seez tangiert auch die südliche Seездeltastrasse. Walenstadt liegt auf der nationalen Seen-Route für den Veloverkehr. Insbesondere der Abschnitt von Mols nach Walenstadt soll ausgebaut werden. Aktuell fehlt hier eine Direktverbindung für den Veloverkehr zum Strandbad. Bei der Seездeltastrasse gibt es weder einen Veloweg noch einen Velostreifen. Ausserdem wird der Verkehr an schönen Sommertagen durch geparkte Autos entlang der Seездeltastrasse gestört. Mit einer Ergänzung der Seездeltastrasse mit einem Velostreifen / -weg kann dieses Defizit behoben werden. Dieses Anliegen soll bei der Ausscheidung des Gewässerraums der Seez berücksichtigt werden.

1.3 Planungsziel

Separates Verfahren

Auf Basis der Entwicklungsabsichten und der rechtlichen Rahmenbedingungen (bestehender Überbauungsplan und Gewässerschutzverordnung) wird der Gewässerraum der Seez zwischen der Seezbrücke/Walenseestrasse und dem Seездelta ausgeschieden (Abschnitt 0.00 bis 0.300 km) sowie die Festlegungen im Überbauungsplan «Platzriet II» und der Gemeindestrassenplan überarbeitet. Die Überarbeitung des Überbauungsplans «Platzriet II» sowie des Gemeindestrassenplans erfolgen in einem separaten Verfahren, welches auf den Resultaten der vorliegenden Sondernutzungsplanung aufbauen. Einerseits werden damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die vorgesehene Entwicklung der Jörimann Stahl AG sowie der Strassen beim Planungssperimeter geschaffen. Andererseits wird der Auftrag der Gemeinde erfüllt, die Gewässerräume auszuscheiden.

¹ Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen Oktober 2021, Kapitel 6.2, Seite 40.

Überschneidung Perimeter Die Perimeter des Überbauungs- und des Sondernutzungsplans überschneiden sich zwar, trotzdem findet eine inhaltliche Trennung statt: der Gewässerraum wird allein im Sondernutzungsplan ausgeschieden und im Überbauungsplan lediglich als hinweisender Inhalt dargestellt.

2. Planungsverfahren

2.1 Planungsablauf

Ablauf der Planung Gemäss dem revidierten PBG des Kantons St.Gallen haben die Gemeinden ab Vollzugsbeginn zehn Jahre Zeit, die Rahmennutzungsplanung an das neue Recht anzugleichen. Teilrevisionen sind nur zulässig, sofern sie keine präjudizierende Wirkung entfalten. Die Festlegung des Gewässerraums mit dem Instrument einer Teilrevision der Nutzungsplanung ist folglich nicht zulässig. Daher erfolgt die Gewässerraumausscheidung im Sondernutzungsplanverfahren:

Zeitraum	Verfahrensschritt
Aug. – Dez. 2022	Grundlagenbeschaffung, Entwurf SNP «Gewässerraum Seez West»
Juli – Sept. 2023	Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG
18. Juli – 18. Aug. 2023	Öffentliche Mitwirkung nach Art. 34 PBG
Dezember 2023 bis Februar 2024	Bereinigung der Unterlagen aufgrund der Vorprüfung und Mitwirkung
15. April – 14. Mai 2024	Zweite öffentliche Mitwirkung nach Art. 34 PBG
noch offen	Öffentliche Auflage während 30 Tagen nach Art. 41 PBG (inkl. schriftliche Benachrichtigung der Eigentümerschaft in einem Umkreis von 30 m)
noch offen	Bereinigung aufgrund der öffentlichen Auflage
noch offen	Behandlung der Einsprachen
noch offen	Erlass SNP «Gewässerraum Seez West» durch Gemeinderat
noch offen	Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle nach Art. 38 PBG und Publikation
noch offen	Gegen den Genehmigungsentscheid besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

Paralleles Verfahren Die Erarbeitung des Sondernutzungsplans (SNP) Gewässerraum Seez West findet parallel zur Revision des Überbauungsplans (ÜP) «Platzriet II» sowie des Gemeindestrassenplans statt. Die Inhalte aus dem vorliegenden SNP dienen als Basis für die Überarbeitung des Überbauungsplans.

2.2 Vorprüfung

Vorprüfungsbericht Im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) vom 5. September 2023 äusserten sich das AREG, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Amt für Wasser und Energie sowie das Tiefbauamt zur vorliegenden Sondernutzungsplanung. Die Rückmeldungen sowie deren Behandlung sind im Bericht in der Beilage ersichtlich. Dort werden sämtliche Rückmeldungen aus der Vorprüfung sowie der Mitwirkung aller drei Planungen behandelt.

2.3 Öffentliche Mitwirkung

Die erste Mitwirkung wurde parallel zur kantonalen Vorprüfung durchgeführt. Die Behandlung der Anträge ist im Bericht in der Beilage ersichtlich. Aufgrund der Änderungen nach der Vorprüfung und der ersten Mitwirkung wurde eine zweite Mitwirkung durchgeführt. Die Resultate dieser zweiten Mitwirkung sind ebenfalls im Beilagenbericht aufgeführt.

2.4 Öffentliche Auflage

Noch offen Während der öffentlichen Auflage gingen **xx** Einsprachen ein.

2.5 Planungsdossier

Die vorliegende Sondernutzungsplanung umfasst:

- | | |
|--------------------------|---|
| Verbindliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Sondernutzungsplan «Gewässerraum Seez West», Mst. 1:500 |
| Orientierende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV ■ Querprofile, Mst. 1:500 |

3. Planerische Grundlagen

3.1 Übersicht

Rechtliche Grundlagen	■ Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017) ■ Gewässerschutzverordnung (GSchV, 814.201), 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018) ■ Rechtsprechung des Bundesgerichts (insbesondere BGE 140 II 428, 12. Juni 2014; BGE 140 II 437, 14. August 2014) ■ Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1), 5. Juli 2016 ■ Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV, sGS 731.11), 27. Juni 2017
Kreisschreiben, Merkblätter und Arbeitshilfen	■ Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 11. Juni 2011 (Baudepartement, Volkswirtschaftsdepartement) ■ Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 16. Mai 2012 (Baudepartement, Volkswirtschaftsdepartement) ■ Kreisschreiben zum Gewässerraum vom 5. Dezember 2017 (Baudepartement) ■ Arbeitshilfe «Gewässerraum; Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz», Stand Juni 2019, Bundesamt für Umwelt BAFU ■ Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge», Stand 1. Juli 2017, Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau ■ Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen», Stand August 2018, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Geodaten	■ Karte Gewässernetz GN10 ■ Karte Natürlichkeitsgrad (Ökomorphologie) 2013 ■ Grundlagenkarte Gewässerraum
Sonstige Grundlagen	■ Entwurf «Gewässerraumbreite Kantonsgewässer Alpenrhein, Alter Rhein, Thur, Seez, Sitter», 27. Juni 2018, Flussbau AG ■ Amtliche Vermessung 2017, Bodenbedeckung ■ Strategische Revitalisierungsplanung gemäss geoportal ■ Aktuelle Revitalisierungsstrecken gemäss geoportal ■ Natur- und Landschaftsschutzinventare

3.2 Bundesebene

3.2.1 Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung

Inhalte des Gewässerschutzgesetzes und der -verordnung

Eine kurze Inhaltsübersicht des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung ist in Kapitel 1.1 aufgeführt.

Bemessung Gewässerraum

Der Gewässerraum setzt sich aus den beidseitigen Uferbereichen (inkl. technischer Zugang) und der Gerinnesohle zusammen. Die Breite des Gewässerraums wird über die natürliche Gerinnesohlebreite definiert. Diese entspricht der Breite des Wasserspiegels bei mittlerem Wasserstand.

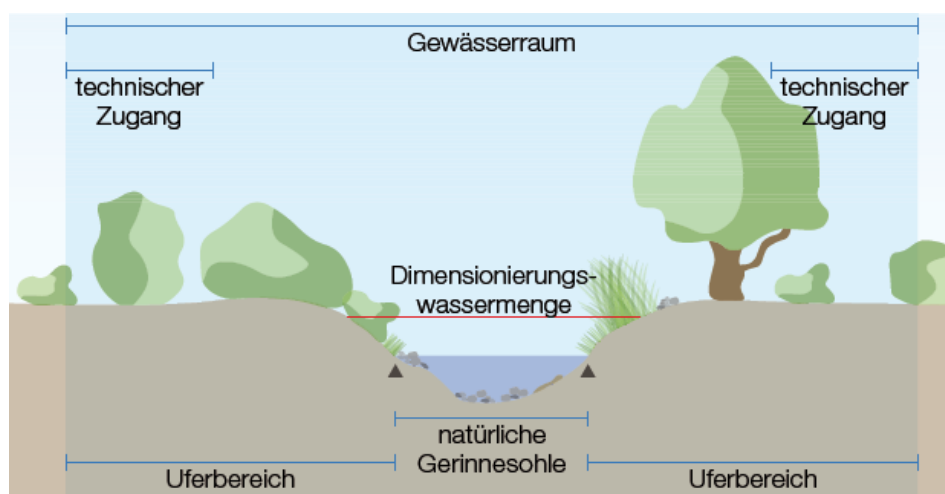


Abb. 1: Schematischer Querschnitt Gewässerraum.

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen

Berechnungsmethode

Die Berechnungsmethode der Gewässerschutzverordnung unterscheidet schützenswerte Gebiete und übrige Gebiete. Für Gewässer in Schutzgebieten wird eine erhöhte Gewässerraumbreite definiert:

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nSB + 5 m
> 5 m	nSB + 30 m

Abb. 2: Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» (2022)

Mindestbreite Gewässerraum

Liegt das Gewässer nicht in einem Schutzgebiet nach Art.41a Abs. 1 GSchV, so gelten die Mindestbreiten des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (siehe Abb. 3).

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nSB + 7 m
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

Abb. 3: Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» (2022)

Erhöhung der Mindestbreite

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, um den Schutz vor Hochwasser, den erforderlichen Raum für eine Revitalisierung, die Schutzziele von Objekten und anderen überwiegenden Natur- und Landschaftsschutzziele sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Hingegen kann die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten oder den topografischen Verhältnissen angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

3.2.2 Fruchtfolgeflächen

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

3.3 Kantonsebene

Die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel entstammen Arbeitshilfen zur Festlegung von Gewässerräumen, insbesondere der Arbeitshilfe im Kanton St.Gallen².

3.3.1 Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum

Natürliche Sohlenbreite /
Gerinnsohlenbreite

Die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bei Fliessgewässern ist die Sohlenbreite. Mit allfälligen Korrekturfaktoren ergibt sich daraus die natürliche Sohlenbreite und anschliessend die minimale Breite des Gewässerraums.

Breitenvariabilität

Für die Berechnung der natürlichen Sohlenbreite wurde die Sohlenbreite mit dem Korrekturfaktor der Breitenvariabilität des Wasserspiegels multipliziert.

Berechnungsformel:

Sohlenbreite x Korrekturfaktor Breitenvariabilität = Natürliche Sohlenbreite

² Kanton St. Gallen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG (2022): *Gewässerraum im Kanton St. Gallen*

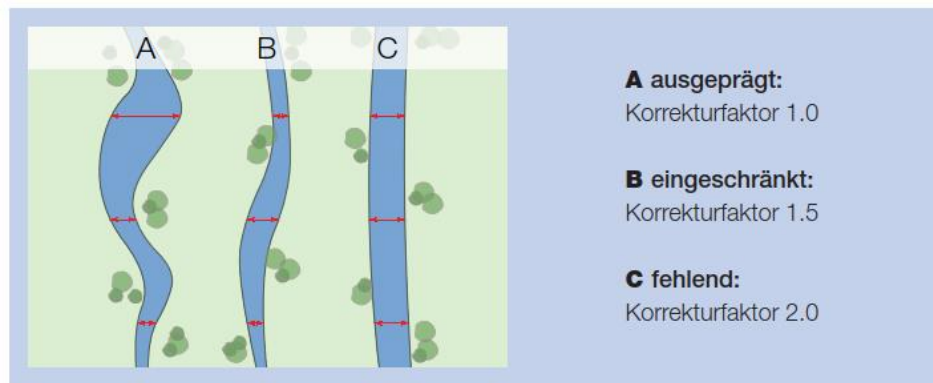


Abb. 4: Breitenvariabilität des Wasserspiegels, Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen (2022)

Für die Kantonsgewässer (zu welchen die Seez gehört) wurden die natürlichen Sohlenbreiten bereits berechnet und in der Grundlagenkarte Gewässerraum als natürliche Sohlenbreite (Kantonsgewässer) aufgeführt. Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte Gewässerraum beträgt die natürliche Sohlenbreite der Seez im fraglichen Abschnitt 20 m (siehe Abb. 5).



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Grundlagenkarte Gewässerraum Kanton St.Gallen.
Quelle: Geoportal.ch, Amt für Wasser und Energie St.Gallen. Zugriff: 25.4.2022.

Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum

In der kantonalen Grundlagenkarte wurden für alle Fliessgewässer die theoretischen minimalen Gewässerraumbreiten errechnet. Dies erfolgte standardisiert mithilfe von GIS-Daten nach obengenannter Berechnung (vgl. Abb. 2,3). Aufgrund verschiedener Faktoren ergeben sich sprunghafte Wechsel der errechneten Breiten.

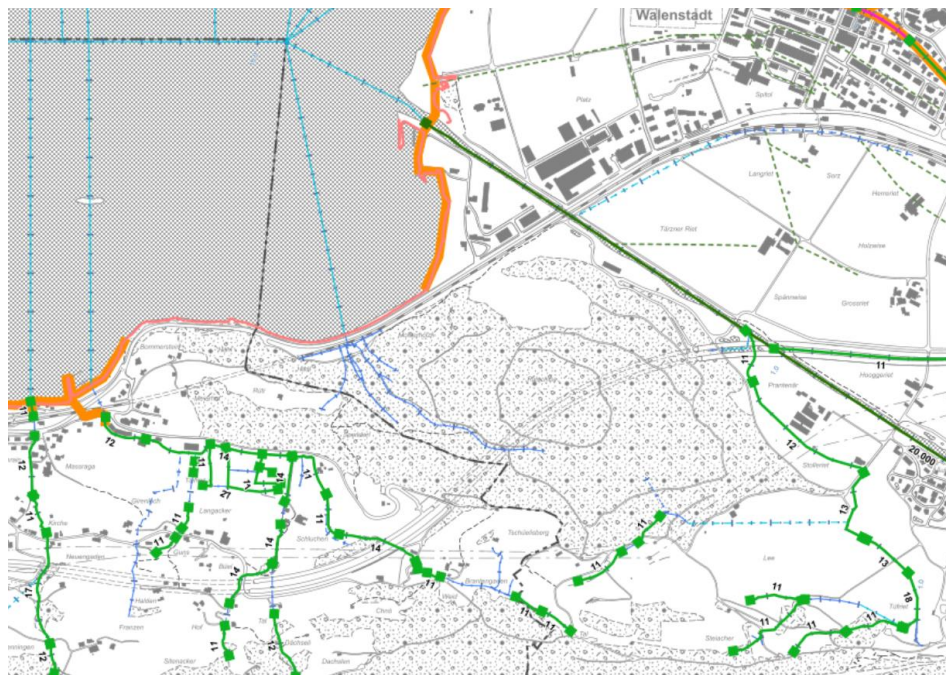


Abb. 6: Ausschnitt kant. Grundlagenkarte Gewässerraum, Quelle: Geoportal SG (Nov. 2022)

Aufgabe Gemeinden

Zur besseren Nutzbarkeit wurden die vielen Breitenwechsel, welche aufgrund der abschnittswise Erfassung der Ökomorphologie entstanden, geglättet. Folgende Gegebenheiten müssen in der Gewässerraumausscheidung durch die Gemeinde jedoch noch ermittelt und bestimmt werden:

- Effektiver Verlauf des Gewässers;
- Örtliche Bebauungssituation (z. B. dicht überbaute Gebiete);
- Allfällige hydraulische Defizite (Hochwasserschutzdefizite);
- Allfällige ökologische Defizite

3.4 Gemeindeebene

3.4.1 Hochwasserschutz Seez 1. Etappe

Abschnitt Walensee - Pluder Die Seez wurde in den Jahren 2001 bis 2004 im fraglichen Bereich (Abschnitt 0.00 – 0.300 km) ausgebaut (Hochwasserschutzprojekt Seez 1. Etappe – Abschnitt Walensee – Pluder)³. Ein adäquater Hochwasserschutz ist somit in diesem Bereich gewährleistet, was auch die aktuelle Gefahrenkarte zeigt.

3.4.2 Gewässerraum Walensee

Gewässerraum See Die Gewässerräume des Walensees (SNP «Walensee, See-Camping», am 01.02.2021 genehmigt) sowie diejenigen der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet in der Gemeinde Walenstadt wurden bereits grösstenteils ausgeschieden.

3.4.3 Natur- und Landschaftsschutzverordnung Walenstadt

Verzeichnis der Lebensräume Gewässer Der von der Gewässerraumfestlegung betroffene Abschnitt der Seez ist in der kommunalen Landschaftsschutzverordnung der Gemeinde Walenstadt betreffend Art. 14 «Lebensraum Gewässer» im Verzeichnis der Lebensräume Gewässer als Inventarobjekt LG 5 aufgeführt:

LG 5 Seez *«Die Seez entwässert grösstenteils das Seetal. Das Bachbett ist durch Blockwurf gesichert und verläuft schnurgerade. Mit genügendem Restwasser kann das Gerinne zum wertvollen Laich- und Aufstiegsgebiet für Seeforellen werden.»* (Anhang 7 Landschaftsschutzverordnung)

Beschrieb Lebensraum Gewässer Art. 14 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung beschreibt den Lebensraum Gewässer wie folgt:

«Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie zum Schutze der Flore und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen).»

«Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen können, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt notwendig ist.»

³ Hochwasserschutzprojekt Seez – Abschnitt Walensee-Pluder, Technischer Bericht (Kopp+Ackermann AG, Bänziger Köppel+Partner, Spengler+Thut AG, 2004)

4. Gewässerraumausscheidung

4.1 Ausgangslage

Stand Festlegung

Gewässerraum

Die Gewässerräume des Walensees (SNP «See-Camping», «Äxi», «Schmittenbach», «Seemüli») wurden am 01. Februar 2021 vom Regierungsrat genehmigt. Des Weiteren wurden – mit Ausnahme der Seez – die Gewässerräume für Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes bereits rechtskräftig ausgeschieden (siehe Abb. 7).

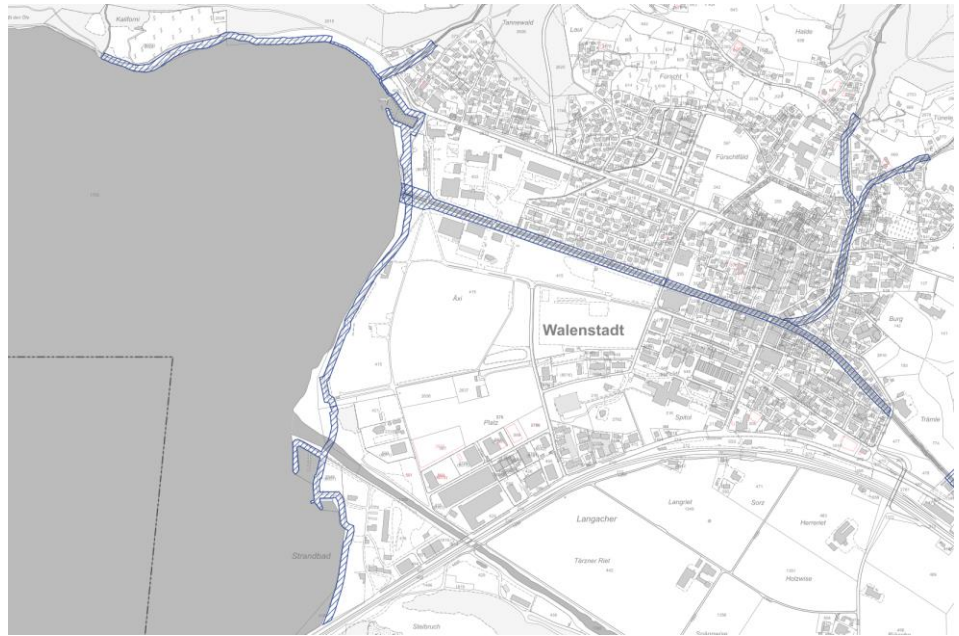


Abb. 7: Gewässerraum in der Gemeinde Walenstadt, Quelle: Geoportal SG

Angrenzende Bauzonen

Die Seez grenzt im Abschnitt 0.00 – 0.300 km (Seezbrücke – Seezdelta) auf der Nordseite einerseits an das Gewerbe-Industriegebiet Platzriet, andererseits im Mündungsbereich des Deltas an die Grünzone. Auf der Südseite verläuft die Seez entlang der Gewerbe-Industriezone, der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone sowie der Intensiverholungszone für Camping (siehe Abb. 8).

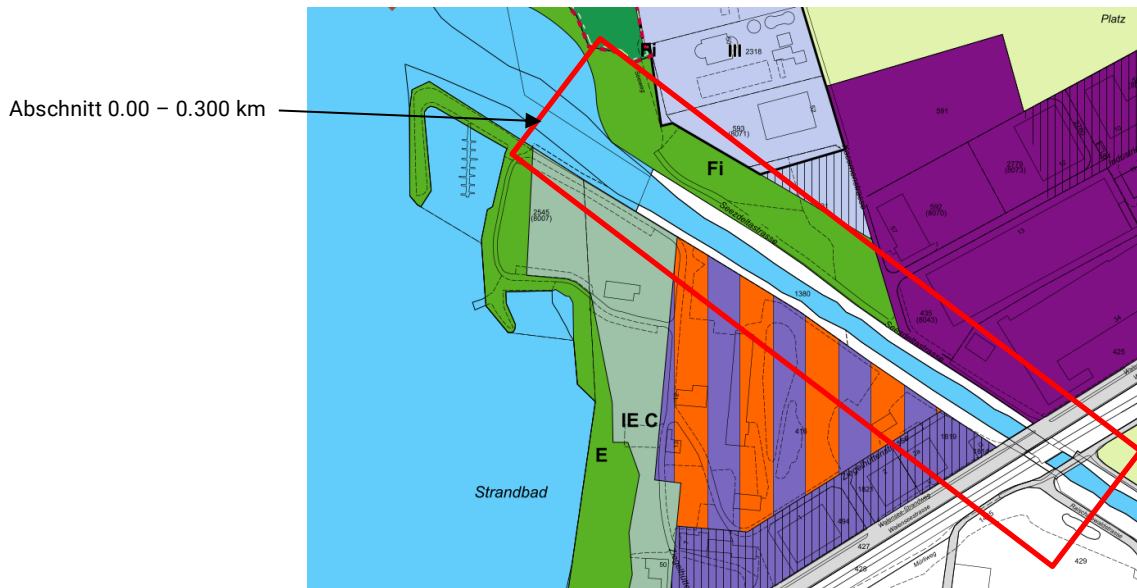


Abb. 8: Ausschnitt rechtskräftige Nutzungsplanung Walenstadt, Quelle: Geoportal SG

Fehlender Gewässerraum Für die Bereiche, in welchen die Seez an die Bauzone grenzt, wurde bisher noch kein Gewässerraum festgelegt.

Charakterisierung Im betrachteten Abschnitt mündet die Seez nach Unterquerung der Walensee-strasse und nach dem Industrie-Gewerbegebiet Platzriet in den Walensee (Seezdelta). Das Flussbett ist durch Blockwurf gesichert und verläuft schnurge-rade. Beidseitig ist die Uferböschung mit dichter Vegetation bewachsen, wel-che als Ufergehölz in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung der Ge-meinde Walenstadt geschützt ist.

Kein schützenswertes Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 Der Abschnitt liegt per Definition der Gewässerschutzverordnung (siehe Kap. 3.2.1) in keinem Schutzgebiet. Er ist zwar geschützt, jedoch kommunal und gilt daher nicht als schützenswert nach Art. 41a Abs 1 GSchV. Aus diesem Grund gelten grundsätzlich die Mindestbreiten des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GschV.

4.2 Arbeitsschritte

In Anlehnung an die Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» besteht die Ausscheidung des Gewässerraums zwischen der Seezbrücke und dem Seezdelta (Seez West) aus den nachfolgenden Schritten:

- Minimale Gewässerraumbreiten gemäss der kantonalen Gewässerraumkarte (Kap. 5.1)
- Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen inkl. Nachweis des technischen Zugangs (Kap. 5.2)
- Nachweis der ökologischen Anforderungen (Kap. 5.4)
- Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite mit Begründungen für Erhöhung oder Verringerung (Kap. 5.5)
- Nachweis der dicht überbauten Gebiete (Kap. 5.6)

5. Gewässerraum Seez West

5.1 Minimale Gewässerraumbreite

Individuelle Bestimmung bei
grossen Fliessgewässern

Bei grossen Fliessgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m kann der minimale Gewässerraum nicht über die im Gesetz aufgeführten Formeln nach Art. 41a und 41b GSchV ermittelt werden (Art. 41a Abs. 1 GSchV). In solchen Fällen legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraums im Einzelfall so fest, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind⁴.

Minimale Gewässerraumbreite

Für die Seez wurde gemäss Bericht zu den Gewässerraumbreiten der Kantons-
gewässer, bei einer natürlichen Sohlenbreite von 20 m, eine minimale Gewässerraumbreite von 50 m errechnet. Abb. 9 zeigt alle relevanten Grössen zur Gewässerraumbestimmung der Seez:

Seez	A1 Br. Runggalinga - Cholschlagerbach	A2 Cholschlagerbach - Schils	A3 Schils - Walensee
GEWISS-Adresse [km]	11.6 - 9.4	9.4 - 3.0	3.0 - 0.0
Kilometer GN10 [km]	11.6 - 9.4	9.4 - 3.0	3.0 - 0.0
Historische Karten und Pläne (Ø-Werte aus Planimetrierung)			
Gerinneform	gewunden mit Bänken, einzelne Verzweigungen	gewunden mit Bänken	gewunden mit Bänken
Sohlenbreite, Eschmannkarte 1854 [m]	13 - 48 Ø 19	7 - 43 Ø 17	15 - 44 Ø 17
Sohlenbreite, Bodenverbesserung 1855 [m]	13 - 19 Ø 19	13 - 34 Ø 19	11 - 41 Ø 20
Mittlere Sohlenbreite Planimetrierung [m]	19	18	19
Gerinnebildender Abfluss HQ₂ (für die heutige Situation ist der reduzierte Abfluss massgebend)			
HQ _{2,natürlich} natürliches EZG ohne KW [m ³ /s]	50	64	93
HQ _{2,reduziert} heutiges EZG mit KW [m ³ /s]	35	45	65
Korngrössen und Gefälle			
d _m Sohlenmaterial [cm]	9.4	5.7	4.8
d ₉₀ Sohlenmaterial [cm]	22.0	16.5	12.0
Gefälle J [‰]	8.9	5.0	4.3
Resultate empirische Ansätze (HQ _{2,natürlich} / HQ _{2,reduziert})			
Gerinnebreite, Parker [m]	28 / 23	36 / 30	45 / 38
Gerinnebreite, Ikeda [m]	25 / 18	29 / 21	46 / 33
Abflusstiefe, Ikeda [m]	0.9	1.1	1.0
Gerinnebreite, Yalin [m]	19 / 16	25 / 21	31 / 26
Wasserspiegelbreite, Ashmore [m]	35 / 26	38 / 29	51 / 39
Wasserspiegelbreite, Millar [m]	33 / 26	41 / 32	55 / 43
Abflusstiefe, Millar [m]	0.8	0.9	1.0
Massgebende natürliche Gerinneabmessungen			
Natürliche Gerinneform (nach Roulier [7])	schwach gewunden	schwach gewunden	schwach gewunden
Natürliche Sohlenbreite [m]	19	19	20
Natürliche Gerinnebreite [m]	25	25	26
Natürliche Mäanderamplitude [m]	85	85	90
Minimale Gewässerraumbreite und Pendelbandbreite			
Minimale Gewässerraumbreite [m]	49	49	50
Pendelbandbreite [m]	95 - 114	95 - 114	100 - 120
Mobilitätsbreiten bei verschiedenen Erfüllungsgraden der ökologischen Funktionen			
Mobilitätsbreite bei 60% Erfüllung der ökologischen Funktionen [m]	44	44	46
Mobilitätsbreite bei 80% Erfüllung der ökologischen Funktionen [m]	57	57	59
Mobilitätsbreite bei 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen [m]	63	63	65
Mobilitätsbreite bei 100% Erfüllung der ökologischen Funktionen [m]	85	85	90

Abb. 9: Grössen zur Gewässerraumbestimmung der Seez, Quelle: «Gewässerraumbreite Kantonsgewässer Alpenrhein, Alter Rhein, Thur, Seez und Sitter» (2018, Flussbau AG)

⁴ «Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» (BAFU, 2019)

Da es sich hierbei nur um eine Grobbestimmung handelt, muss die minimale Gewässerraumbreite situationsbedingt angepasst und allenfalls erhöht oder reduziert werden. In den nachfolgenden Abschnitten ist die Herleitung des definitiven Gewässerraums beschrieben.

5.2 Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen

Hydraulische Situation

Gemäss dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau wurde die Seez in den Jahren 2001 bis 2004 im fraglichen Bereich ausgebaut (Hochwasserschutz Seez 1. Etappe). Ein adäquater Hochwasserschutz ist damit in diesem Bereich gewährleistet. Mit dem ausgebauten Gerinneprofil kann das Dimensionierungshochwasser HQ100 abgeführt werden. Entsprechend sind weiterführende hydraulische Nachweise nicht notwendig.

5.3 Technischer Zugang / Unterhalt

Unterhalt

Für den Unterhalt der Fliessgewässer sowie der wasserbaulichen Elemente ist ein technischer Zugang auszuscheiden und langfristig freizuhalten. Da die natürliche Sohlenbreite weit über 2 m beträgt, kann der technische Zugang nach kantonaler Praxis nicht einseitig gesichert werden. Er ist mit der Festlegung des Gewässerraums beidseitig zu gewährleisten.

Technischer Zugang vorliegen-
der Abschnitt

Bei einer Böschungsneigung von 1:2 (vorliegend dominierende Böschungsneigung) ist gemäss Arbeitshilfe des Kantons St. Gallen ein 3.0 m breiter Streifen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit erforderlich. Dieser wird beidseitig ausgeschieden.

Breite technischer Zugang ab theoretischer Böschungsoberkante

Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

Abb. 10: Erforderliche Breite des technischen Zugangs entlang von Gewässern ab theoretischer Böschungsoberkante, Quelle: Arbeitshilfe «Gewässer im Kanton St. Gallen», AREG 2022

Effektive Böschungsoberkante

Die Festlegung des technischen Zugangs erfolgt gemäss Arbeitshilfe St.Gallen ab der theoretischen Böschungsoberkante. Weil das Gewässer im fraglichen Abschnitt ausgebaut ist, ist nicht die theoretische, sondern die effektive Böschungsoberkante massgebend. Diese wird folgendermassen eruiert: Linksufrig wird die Parzellengrenze und rechtsufrig der gewässerseitige Strassenrand als Böschungsoberkante angenommen. Plausibilisiert wurde das Vorgehen mit Hilfe des aktuellen Orthofotos und einer Ortsbegehung.

Grünzone Der technische Zugang ist ausserdem rechtsseitig nur bis zur Grünzone auszuweisen, da in der Grünzone die Baumöglichkeiten beschränkt sind und der technische Zugang grundsätzlich durch die Zonenvorschriften gesichert ist.

5.4 Ökologie

Geringe Beeinträchtigung Der Seez-Abschnitt ist gemäss ökomorphologischer Klassierung 2013 «wenig beeinträchtigt». Die gewässernahen Bereiche sind von Laubgehölz gesäumt. Der Böschungsbereich ist naturnah gestaltet, während die Uferbestockung beidseitig dichte Vegetation aufweist, die als Ufergehölz in der Natur- und Landschaftsverordnung der Gemeinde Walenstadt kommunal geschützt ist. Der Uferbereich selbst wird im Rahmen der ökomorphologischen Klassierung als gewässergerecht deklariert.

Uferstreifen Im Grundsatz soll als Minimalbreite ab Böschungsoberkante ein 2.0 m breiter (Ufer-)Streifen auf der gewässerabgewandten Seite für die Dimensionierung des Gewässerraums angesetzt werden. Damit soll der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden.
Weil vorliegend der technische Zugang 3.0 m ab der effektiven Böschungsoberkante beträgt und vom Gewässerraum inkludiert ist (vgl. Kap. 5.3), kann damit auch die Minimalbreite des Uferstreifens (2.0 m) abgedeckt werden. Damit werden die Vorgaben gemäss kantonaler Arbeitshilfe erfüllt und den ökologischen Anforderungen wird Rechnung getragen.

5.5 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums;
- c) der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) einer Gewässernutzung.

5.5.1 Erhöhung aus Gründen überwiegender Interessen

Gewährleistung der Schutzziele Die Arbeitshilfe des BAFU empfiehlt, dass die Breite des Gewässerraums erhöht werden soll, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung der Schutzziele von nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie weiterer überwiegender Interessen, insbesondere betreffend den Schutz vorhandener standorttypischer Ufervegetation und der Erhaltung von Vorkommen prioritärer Arten.

Überwiegendes (lokales) Schutzinteresse Im oberen Bereich des vorliegenden Abschnitts – Richtung Seezbrücke – gibt es keine überwiegenden Schutzinteressen, die es in erhöhtem Masse zu

berücksichtigen gäbe. Im Deltabereich allerdings mündet die Seez in den Walensee. Laut Art. 14 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung der Gemeinde Walenstadt zählen insbesondere die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen) zu den wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereichen, welche es zu erhalten gilt. Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen können, sind untersagt. Verbauungen sind nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt notwendig ist (Art. 14 Baureglement). Damit besteht ein wesentliches, lokales Schutzinteresse.

Grünzone GF _i	Auf der östlichen Seite verläuft die Seez zuerst am Industriegebiet Platzriet vorbei und danach entlang der Grünzone (Bauzone) mit Freihaltungszweck ins Delta. Laut Art. 10 Abs. 2 des kommunalen Baugesetzes dient diese Zone (GF _i) der Freihaltung von Flächen vor Überbauung, insbesondere zwecks Gliederung des Siedlungsraums. Damit ist die Zone kongruent zu den Schutzzielen aus der Natur- und Landschaftsschutzverordnung.
Erhöhung der Gewässerraumbreite	Aufgrund des überwiegenden (lokalen) Schutzinteresses am Delta- und Uferbereich sowie an der Erhaltung des Lebensraums für die standorttypische Seeforelle, macht es Sinn, die Gewässerraumbreite rechtsseitig (Abschnitt 0.00 – 0.135 km) auf die Zonengrenze der Grünzone zu erhöhen. Private Interessen werden durch die rechtsseitige Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht weiter tangiert. Die Erhöhung tangiert allenfalls das in Planung befindliche Beachvolleyballfeld in der Zone für öffentliche Nutzungen auf Parz. Nr. 591. Aus diesem Grund wird südlich davon der Gewässerraum nicht ganz bis auf die Zonengrenze der Grünzone erhöht. Damit wird ein gewisser Spielraum gewährleistet. Die Anforderungen an den Gewässerraum können trotzdem problemlos eingehalten werden.

5.6 Reduktion in dicht überbautem Siedlungsgebiet

Art. 41 a Abs. 4	Die minimale Gewässerraumbreite kann gemäss Art. 41a Abs. 4 den baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet angepasst, respektive reduziert werden.
Fazit	Vorliegend fliesst die Seez nicht durch dicht überbautes Siedlungsgebiet, sondern zwischen Arbeits- und Mischzonen hindurch. Die Kriterien für eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite sind nicht erfüllt.

5.7 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der Arbeitshilfen des Bundes und des Kantons wird der definitive Gewässerraum auf Grundlage des minimalen Gewässerraums ausgetrennt.

Festlegungen

- Baulinie Gewässerraum
- /// Gewässerraum

Hinweise

- Gewässerachse
- Effektive Böschungsoberkante
- ↔ Bemessung
- Baulinie Gewässerraum rechtskräftig
- Technischer Zugang
- /// Gewässerraum rechtskräftig
- Gewässer offen
- /// Gebäude / Bauten / Anlagen
- Grünzone Freihaltung innerhalb Bau-gebiet



Abb. 11: Gewässerraum Seez West, Quelle: R+K Planer AG (öffentliche Auflage, 2024)

Interessenabwägung

Der Gewässerraum wird (ausschliesslich) im Deltabereich asymmetrisch festgelegt; dieser wird stellenweise lateral in Richtung des rechten Ufers verschoben und zur (Über-)Kompensation auf die Zonengrenze der Grünzone ausgeweitet. Auf der Parzelle Nr. 591 (Nähe Kreuzungsbereich Seezdelta- / Industriestrasse) folgt die Abgrenzung der Gemeindestrasse 3. Klasse gemäss rechtskräftigem Gemeindestrassenplan. Auch hier wird eine Gewässerraumbreite von mehr als 50 m eingehalten, womit die Anforderungen an den Gewässerraum erfüllt sind.

Zum einen resultiert mit dem asymmetrischen Gewässerraum gegenüber einer symmetrischen Gewässerraumfestlegung eine ökologisch vorteilhafte Situation, weil insbesondere das wertvolle und reichhaltige, aber verletzte Delta als Landschaftsteil besser geschützt wird. Zum anderen würde eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums demgegenüber keinen ökologischen Mehrwert schaffen. Dies weil der betroffene Campingplatzbereich auf der linken Flussseite (Bauzone) der Bestandes-, Entfernungs- und Wiederaufbaugarantie (Art. 109/110 PBG) untersteht und für unbegrenzte Zeit in Zukunft als solcher genutzt wird (asphaltierte Erschliessungsfläche inkl. Parkplatzbereich). Eine gewässerraumgerechte Nutzung wird damit in unbegrenzte Zukunft verunmöglicht.

Der für eine standortgerechte Ufervegetation minimal 2.0 m Breite Streifen ab (effektiver) Böschungskante wird beidseits berücksichtigt. Der technische Zugang, welcher 3.0 m ab (effektiver) Böschungskante beträgt und vom Gewässerraum vollständig erfasst wird, zeigt dies.

Fazit Der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung im Deltabereich stehen keine wasserbaulichen Interessen entgegen. Ein adäquater Hochwasserschutz ist mit dem ausgebauten Gerinneprofil im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Seez 1. Etappe (2004) geschaffen worden. Der technische und betriebliche Zugang ist linksufrig über die Ziegelhüttenstrasse und rechtsufrig über die Seez-deltastrasse und die Zonenvorschriften der Grünzone gewährleistet. Im Delta-gebiet resultiert mit der asymmetrischen Festlegung somit ein Gewässerraum mit einer Breite von rund 70 m bis 100 m. Die Interessenabwägung fällt aus diesen Gründen deutlich zugunsten der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums aus.

- laterale Verschiebung des Gewässerraums
- (Über-)Kompensation der lateralen Verschiebung

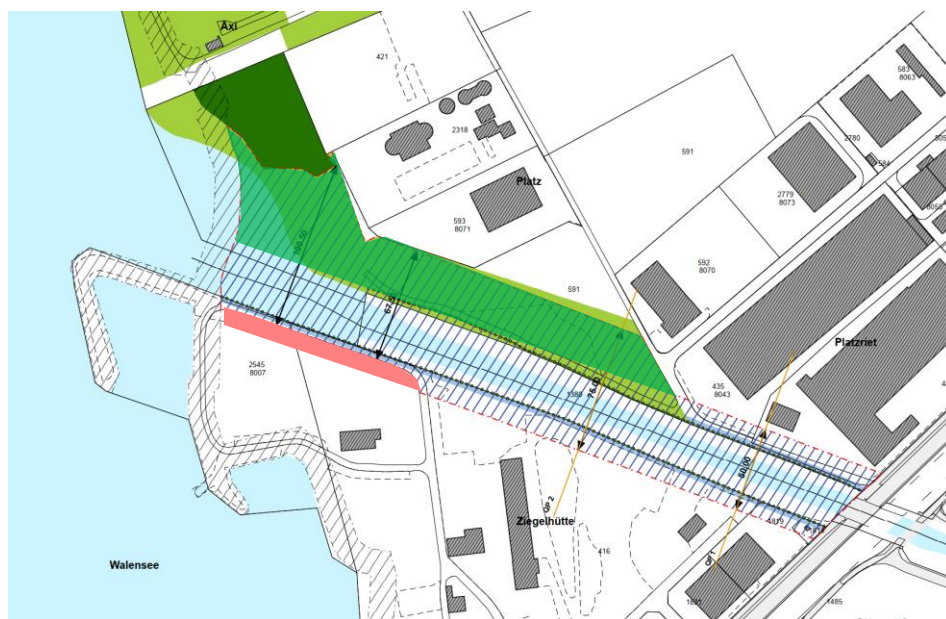
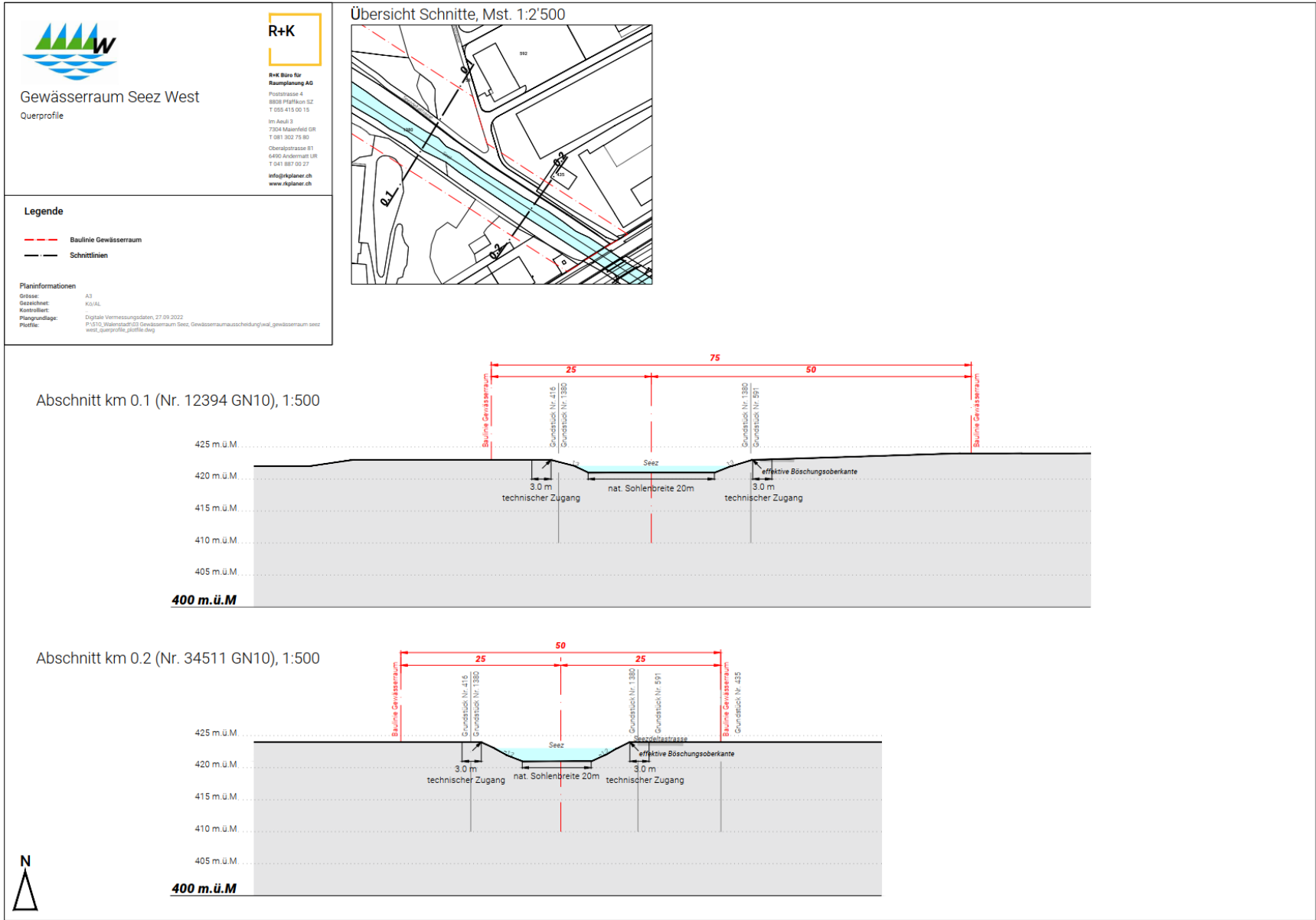


Abb. 12: Anpassungen des Gewässerraums, Quelle: R+K Planer AG (öffentliche Auflage, 2024)

Bedeutung Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden die Baulinien Gewässerraum festgelegt, was einen direkten Einfluss auf die Überarbeitung des Überbauungsplans «Platzriet II» hat. Die Festlegung beschränkt sich auf den Abschnitt km 0.000 – 0.300, respektive auf den Abschnitt zwischen dem Seezdelta und der Seezbrücke.

Anhang

Querprofile



Übersicht Schnitte, Mst. 1:2'500

Abschnitt km 0.1 (Nr. 12394 GN10), 1:500

Abschnitt km 0.2 (Nr. 34511 GN10), 1:500

Beilagen

- Überbauungsplan Platzriet II, Änderung (29. Mai 2007)
- Überbauungsplan Platzriet II, Änderung II (29. Juni 2009)
- Überbauungsplan Platzriet II, Änderung IV, Plan
- Überbauungsplan Platzriet II, Änderung IV, Änderungsplan
- Überbauungsplan Platzriet II, Änderung IV, Bericht
- SNP Gewässerraum Seez West, Plan
- SNP Gewässerraum Seez West, Querprofile
- Teilstrassenplan «Platzriet», Plan
- Teilstrassenplan «Platzriet», Bericht
- Beilagenbericht: Auswertung Vorprüfung und Mitwirkung